

Niederschrift

Sitzung des Orsrates Sitzerath

Sitzungstermin:	Montag, 30.06.2025
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	19:55 Uhr
Ort, Raum:	im Versammlungssaal der Benkelberghalle, Im Unterdorf 28 b, OT Sitzerath, 66620 Nonnweiler

Anwesende

Vorsitz

Scherer, Lieselene

Mitglieder

Marmitt-Glass, Sabine

Paulus, Volker

Petit, Dierk

Schmitt, Anna

Schmitt, Stefan

Abwesende

Mitglieder

Barth, Petra

entschuldigt

Müller, Siegfried

entschuldigt

Paulus, Martin

entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Punkt 1 Eröffnung der Sitzung

Punkt 2 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Nonnweiler 2

- Punkt 3 Bebauungsplan "Hintere Anwand" in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzersath mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Hintere Anwand" vom 23.08.2018
- Punkt 4 Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Hintere Anwand" in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzersath;
hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes
- Punkt 5 Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Hintere Anwand" in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzersath;
hier: Beschlüsse
1) zur Billigung des Vorentwurfes
2) zur Veröffentlichung im Internet und Auslegung als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
3) zur frühzeitigen elektronischen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
- Punkt 6 Bebauungsplan "Hintere Anwand" in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzersath mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes;
hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Hintere Anwand"
- Punkt 7 Bebauungsplan "Hintere Anwand" in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzersath mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes;
hier: Beschlüsse
1) zur Billigung des Vorentwurfes
2) zur Veröffentlichung im Internet und Auslegung als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
3) zur frühzeitigen elektronischen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
- Punkt 8 Bebauungsplan "Hintere Anwand" in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzersath mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes;
hier: Nutzungsvereinbarung zu den Spielzeiten auf der Sportanlage mit dem FSV Sitzersath 1920 e.V.
- Punkt 9 Antrag auf Anlegung eines Zebrastreifens bzw. einer Querungshilfe im Bereich der Bushaltestelle "Im Erker" unterhalb des Sportplatzes
- Punkt 10 Mitteilungen und Anfragen

Beratung und Beschlussfassung:

Öffentlicher Teil

Punkt 1 Eröffnung der Sitzung

Ortsvorsteherin Lieselene Scherer eröffnet als Vorsitzende die Sitzung des Orsrates und begrüßt die anwesenden Ortsratsmitglieder und die anwesenden Bürger. Sie stellt fest, dass Ort und Zeit der Sitzung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nr. 26 vom 26.06.2025 veröffentlicht wurden und der Ortsrat nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen ist. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben.

Punkt 2 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Nonnweiler 2

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.05.2005 wurde die Gemeinde Nonnweiler in die folgenden zwei Schiedsbezirke eingeteilt:

- Bezirk 1: Ortsteile Otzenhausen, Schwarzenbach, Primstal
- Bezirk 2: Ortsteile Sitzerath, Bierfeld, Nonnweiler, Kastel, Braunshausen

Das Amt des Schiedsmanns des Bezirks 2 (Ortsteile Sitzerath, Bierfeld, Nonnweiler, Kastel, Braunshausen) hat bislang Herr Christof Görgen ausgeübt.

Nach Mitteilung des Amtsgerichtes St. Wendel vom 02.06.2025 hat Herr Görgen nunmehr erklärt, dass er das Amt des Schiedsmanns nicht mehr ausüben kann. Bis zur Neuverpflichtung eines Nachfolgers übernimmt der Schiedsmann des Bezirkes 1, Herr Martin Schneider, die Vertretung.

Für dieses Amt werden Interessenten gebeten, sich schriftlich um dieses Amt zu bewerben. Nach der Saarländischen Schiedsordnung soll die gewählte Person im entsprechenden Schiedsbezirk wohnen und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl der Schiedsperson erfolgt durch den Gemeinderat nach Anhörung der Ortsräte.

Die Ortsräte Sitzerath, Bierfeld, Nonnweiler, Kastel und Braunshausen wurden daher gebeten, durch Beschluss einen oder mehrere Bewerber oder Bewerberinnen für das Amt der Schiedsperson zu benennen.

Der Ortsrat Sitzerath kann zurzeit keinen Bewerber für das Amt der Schiedsperson benennen.

Beschluss:

Es wird kein Beschluss gefasst.

.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung.

Punkt 3 Bebauungsplan "Hintere Anwand" in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzerath mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Hintere Anwand" vom 23.08.2018

Sachverhalt:

Am 23.08.2018 hat der Rat der Gemeinde Nonnweiler die Aufstellung des Bebauungsplans „Hintere Anwand“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen. Ziel der Planung war es, neue Wohnbauflächen planungsrechtlich zu sichern, um dem bestehenden Mangel an verfügbaren Baulücken entgegenzuwirken.

Zwischenzeitlich hat der Bebauungsplan bereits die Verfahrensschritte der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchlaufen. Aufgrund offener Fragen hinsichtlich der Lage der internen Erschließungsfläche sowie der Berücksichtigung des Schallschutzes in Bezug auf die angrenzende Sportanlage des FSV Sitzerath 1920 e.V. konnte der Bebauungsplan zunächst nicht als Satzung beschlossen werden.

Zwischenzeitlich wurde jedoch der § 13b BauGB mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juli 2023 für unionsrechtswidrig erklärt. Infolgedessen wurde die Vorschrift zum 1. Januar 2024 durch den Gesetzgeber aufgehoben. Mit § 215a BauGB wurde eine Übergangsregelung geschaffen, um bis zum 31. Dezember 2024 Planungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zu heilen. Da der Bebauungsplan „Hintere Anwand“ innerhalb dieser Frist jedoch nicht zur Satzung gebracht werden konnte, ist eine Fortführung des Verfahrens nach § 13b bzw. § 13a BauGB nicht mehr möglich. Der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss soll daher aufgehoben werden.

Beschluss:

Im Rahmen der Anhörung stimmt der Ortsrat Sitzerath der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Hintere Anwand“ vom 23.08.2018 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 4 Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Hintere Anwand" in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzerath; hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt:

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Nonnweiler stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hintere Anwand“ als geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Ausbildungszentrum Jugendfußball“ sowie eine unterirdische Leitung dar.

Der Bebauungsplan „Hintere Anwand“ kann nicht aus den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nonnweiler entwickelt werden.

Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden muss, ist der Flächennutzungsplan entsprechend im Parallelverfahren zu ändern. Die FNP-Teiländerung soll im regulären Verfahren, mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Umweltbericht durchgeführt werden.

Der Beschluss, den Flächennutzungsplan teilzuändern, wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss:

Der Ortsrat Sitzerath nimmt die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Hintere Anwand“ zur Kenntnis und spricht sich im Rahmen seiner Anhörung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Einleitung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 5 Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Hintere Anwand" in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzerath; hier: Beschlüsse
1) zur Billigung des Vorentwurfes**

2) zur Veröffentlichung im Internet und Auslegung als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**3) zur frühzeitigen elektronischen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden****Sachverhalt:**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde eine gemeinsame Kurzbegründung für den Bebauungsplan sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplans erstellt. Diese Begründung informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, stellt alternative Planungsansätze dar und erläutert die voraussichtlichen Auswirkungen beider Bauleitpläne.

Im Rahmen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt. Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Darüber hinaus liegt ein Vorentwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans vor, in dem die betreffende Fläche künftig als Wohnbaufläche dargestellt wird.

Damit wird dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans entsprochen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung im Internet / Auslegung sowie elektronische Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Bürger werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Hierauf wird in ortsüblicher Bekanntmachung hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB elektronisch zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss:

Im Rahmen der Anhörung empfiehlt der Ortsrat dem Gemeinderat, die folgenden Punkte zu beschließen, um das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplans einzuleiten:

- a) Der Gemeinderat billigt den vom Büro agstaUMWELT GmbH vorgelegten Vorentwurf der FNP-Teiländerung für den Bereich des Bebauungsplans „Hintere Anwand“ bestehend aus der Planzeichnung mit den geplanten Darstellungen und der gemeinsamen Kurzbegründung.
- b) Der Vorentwurf der FNP-Teiländerung wird für den Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und für die Veröffentlichung im Internet freigegeben.
- c) Der Vorentwurf der FNP-Teiländerung wird für den Verfahrensschritt der frühzeitigen elektronischen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 6 Bebauungsplan "Hintere Anwand" in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzerath mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes;

hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Hintere Anwand"**Sachverhalt:**

Der Bebauungsplan „Hintere Anwand“ soll im regulären Verfahren aufgenommen werden. Ziel ist es, neben der Baurechtschaffung von Wohnbauland auch durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem FSV Sitzerath 1920 e.V. dauerhaft Planungs- und Rechtssicherheit in Bezug auf den Schallschutz zu schaffen.

Im Gegensatz zum erstmaligen Verfahren zur Bauleitplanung „Hintere Anwand“ wurde der Geltungsbereich der Planung leicht angepasst. Ziel ist die Herstellung von 10 Wohnbaugrundstücken mit einer Grundstücksgröße von ca. 800m² und eine parallel der L365 verlaufenden Erschließung. Ebenfalls soll den Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung bezüglich des Abrückens der Baufenster entsprochen werden. Der Geltungsbereich vergrößert sich damit um ca. 0,26 ha von 0,7 ha auf 0,96 ha. Die Festsetzungen wurden bereits zeichnerisch und textlich ausgearbeitet. Die Grundzüge der bisherigen Planung (Allgemeines Wohngebiet) bleiben gewahrt. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Zur schalltechnischen Bewertung der östlich angrenzenden Flächen des FSV Sitzerath 1920 e.V. erarbeitete das Fachbüro Konzept dB plus GmbH mehrere Lösungsvorschläge, wie sich die geplante Wohnbebauung mit dem Sportplatzbetrieb vereinbaren lässt. Favorisiert wurde letztlich eine kombinierte Lösung: Einerseits wird im Bebauungsplan eine Verschiebung und Verkleinerung der Baufenster vorgesehen, um die von Lärmbelastung betroffenen Bereiche zu meiden. Andererseits soll eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Nonnweiler und dem FSV Sitzerath 1920 e.V. abgeschlossen werden, um den Spielbetrieb rechtssicher zu regeln und gleichzeitig die schalltechnische Verträglichkeit sicherzustellen.

Die Bauleitplanung „Hintere Anwand“ soll im regulären Verfahren mit allen erforderlichen Verfahrensschritten (frühzeitige Beteiligungsschritte, Umweltbericht nach § 2a BauGB, etc) aufgestellt werden.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss:

Der Ortsrat Sitzerath begrüßt im Rahmen der Anhörung die Absicht der Gemeinde Nonnweiler, den Bebauungsplan „Hintere Anwand“ im regulären Verfahren aufzustellen. Ziel ist die Schaffung von Wohnbauland sowie die Sicherstellung der schalltechnischen Verträglichkeit mit dem angrenzenden Sportplatz des FSV Sitzerath 1920 e. V.

Der Ortsrat unterstützt insbesondere die vorgesehene Lösung bestehend aus der Anpassung der Baufenster im Bebauungsplan und dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Sportverein, um den Spielbetrieb langfristig abzusichern und Konflikte zu vermeiden. Der Ortsrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu beschließen und die Verwaltung mit der weiteren Verfahrensdurchführung sowie der ortsüblichen Bekanntmachung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

- Punkt 7 Bebauungsplan "Hintere Anwand" in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzerath mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes;
hier: Beschlüsse**
- 1) zur Billigung des Vorentwurfes**
 - 2) zur Veröffentlichung im Internet und Auslegung als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

3) zur frühzeitigen elektronischen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Sachverhalt:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde eine gemeinsame Kurzbegründung für den Bebauungsplan sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplans erstellt. Diese Begründung informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, stellt alternative Planungsansätze dar und erläutert die voraussichtlichen Auswirkungen beider Bauleitpläne.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt. Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Darüber hinaus liegt ein Vorentwurf des Bebauungsplans vor. Dieser sieht ein allgemeines Wohngebiet vor für die Herstellung von ca. 10 Wohnbaugrundstücken mit einer Grundstücksgröße von ca. 800m² und eine parallel zur L365 verlaufende Erschließung. Ebenfalls wird den Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung bezüglich des Abrückens der Baufenster entsprochen. Die geplante Bebauung orientiert sich hinsichtlich Struktur und Maß an der umliegenden Bestandsbebauung. Vorgesehen ist überwiegend eine freistehende Einfamilienhausbebauung mit einer Höhenentwicklung von maximal zwei Vollgeschossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung im Internet / Auslegung sowie elektronische Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Bürger werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Hierauf wird in ortsüblicher Bekanntmachung hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB elektronisch zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Ort und Dauer Veröffentlichung im Internet und der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss:

Im Rahmen der Anhörung empfiehlt der Ortsrat dem Gemeinderat die folgenden Punkte zu beschließen, um die Einleitung des Verfahrens des Bebauungsplans offiziell auf den Weg zu bringen:

- a) Der Gemeinderat billigt den vom Büro agstaUmwelt GmbH vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplans „Hintere Anwand“ bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Kurzbegründung.
- b) Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird für den Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und für die Veröffentlichung im Internet freigegeben.
- c) Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird für den Verfahrensschritt der frühzeitigen elektronischen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 8 Bebauungsplan "Hintere Anwand" in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzerath mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes; hier: Nutzungsvereinbarung zu den Spielzeiten auf der Sportanlage mit dem FSV Sitzerath 1920 e.V.

Sachverhalt:

Im Zuge der geplanten Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe zum Sportgelände des FSV Sitzerath e. V. ist es erforderlich, die schalltechnische Verträglichkeit zwischen dem Vereinsbetrieb und der künftigen Wohnnutzung sicherzustellen.

Um potenzielle Nutzungskonflikte zu vermeiden und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete gemäß § 18 BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) zu gewährleisten, wurde eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Nonnweiler und dem FSV Sitzerath 1920 e. V. ausgearbeitet. Diese Vereinbarung regelt verbindlich die maximal zulässigen Spielbetriebszeiten sowie weitere schallrelevante Nutzungsaspekte des Sportgeländes. Sie stellt damit eine wichtige Grundlage für die planungsrechtliche Absicherung der Wohnbauentwicklung dar und dient zugleich dem Interessenausgleich zwischen Vereinsleben und Anwohnerschutz.

Beschluss:

Im Rahmen der Anhörung begrüßt der Ortsrat die Bemühungen zur Sicherung der schalltechnischen Verträglichkeit im Rahmen der geplanten Wohnbebauung und empfiehlt dem Gemeinderat, der beigefügten Nutzungsvereinbarung mit dem FSV Sitzerath 1920 e. V. zur Regelung der Spielbetriebszeiten zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 9 Antrag auf Anlegung eines Zebrastreifens bzw. einer Querungshilfe im Bereich der Bushaltestelle "Im Erker" unterhalb des Sportplatzes

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsrates vom 30.10.2003 wurde erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Verkehrssicherheit am Ortseingang „Im Erker“ – insbesondere zum Schutz unserer Kinder - nachhaltig zu verbessern.

Viele Schülerinnen und Schüler müssen auf dem Weg zur Grundschule sowie zu weiterführenden Schulen die Landstraße überqueren. Darüber hinaus nutzen zahlreiche Besucherinnen und Besucher von Sportveranstaltungen denselben Übergang. Besonders problematisch ist hierbei die gerade Streckenführung, die häufig zu überhöhter Geschwindigkeit verleitet – wie durch die installierten Geschwindigkeitsanzeigen belegt. Mit Blick auf die bevorstehende Erschließung des Neubaugebietes „Hintere Anwand“ ist ein weiterer Anstieg junger Familien und somit auch von Kindern zu erwarten. Entsprechend wird der Bedarf an sicheren Querungsmöglichkeiten an dieser Stelle weiter zunehmen. Trotz wiederholter Bemühungen des Ortsrates wurde die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs oder zumindest einer Querungshilfe bislang aus Kostengründen von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abgelehnt.

Beschluss:

Der Ortsrat spricht sich mit Nachdruck für die Einrichtung einer Querungsmöglichkeit (Fußgängerüberweg, Mittelinsel) im Bereich der Bushaltestelle „Im Erker“ aus. Die Verwaltung wird gebeten, erneut mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde in Kontakt zu treten und alle Möglichkeiten zur Umsetzung einer sicheren Querung zu prüfen. Die Querung ist aus Sicht des Ortsrates dringend erforderlich, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden – insbesondere der jüngsten – zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 10 Mitteilungen und Anfragen

a. Tempo-30-Zone in allen Ortsstraßen

Nach §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung wird im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Nordsaarland aus Gründen der Sicherheit und Förderung des Verkehrsflusses in Sitzerath in den Straßen „Im Oberdorf“, mit den Parallelstraßen „Auf der Tränk“, „Grimburger Weg“, „Sonnenstraße“, „Nagelstraße“, „Römerstraße“ und „Prälat-Faber-Straße“ eine Tempo-30-Zone angeordnet.

b. Rückblick auf die Kirmes in Sitzerath 2025

Erstmals fand die Kirmes rund um die Benkelberghalle statt – ein Standortwechsel, der sich als voller Erfolg erwies.

Der großzügige Platz bot ausreichend Raum für Stände und Fahrgeschäfte und schuf eine angenehme Atmosphäre, die von den Besucherinnen und Besuchern begeistert angenommen wurde. Ein besonderer Dank gilt allen Helferinnen und Helfern der Vereine, sowie dem Organisationsteam und den Sponsoren, die diese Kirmes möglich gemacht haben. Auch die Unterstützung der Gäste unterstreicht einmal mehr die lebendige Dorfgemeinschaft von Sitzerath.

Die Vorsitzende:

Die Schriftführung:

(Lieselene Scherer)
Ortsvorsteherin